

Probefahrt - Info Kaufinteressent

der Firma - als Halter -

für Herr/Frau

- kurz Kaufinteressent - über die Durchführung einer Probefahrt mit

Marke/Type Probekennzeichen

- kurz Fahrzeug - zu den nachstehend angeführten Bedingungen (Zutreffendes ankreuzen):

- Für obiges Fahrzeug besteht eine Teilkasko-/Vollkaskoversicherung, wobei ein Selbstbehalt in Höhe von € vorgesehen ist. Der Kaufinteressent verpflichtet sich diesen im Falle einer schuldhaften Beschädigung - auch bei leichter Fahrlässigkeit - zu ersetzen.
- Für obiges Fahrzeug besteht eine Teilkasko-/Vollkaskoversicherung ohne jeglichen Selbstbehalt.
- Für obiges Fahrzeug besteht eine Kfz-Haftpflichtversicherung. Der Kaufinteressent verpflichtet sich im Falle einer schuldhaften Beschädigung am obigen Fahrzeug - auch bei leichter Fahrlässigkeit - den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- Die Probefahrt beginnt um Uhr und hat der Kaufinteressent das Fahrzeug bis spätestens um Uhr an den Halter zurück zu stellen.
- Lenkerberechtigung des Kaufinteressenten: FS-Nummer ausgestellt von am für die Klasse(n)
- Der Kaufinteressent ist in der körperlichen und geistigen Verfassung ein Fahrzeug dieser Kategorie zu lenken und wird während der Probefahrt alles unterlassen, was diesem Zweck entgegensteht; insbesondere keinen Alkohol, Drogen oder die Fahrtauglichkeit beeinflussende Medikamente einnehmen.
- Der Kaufinteressent wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei jeglichen Fahrtunterbrechungen die von der Firma ausgestellte Bescheinigung über Ziel und Zweck der Probefahrt (gem. § 102 Abs. 5 lit. c StVO) gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu hinterlegen ist.
- Der Kaufinteressent beachtet alle mit dem Lenken eines Kraftfahrzeugs zusammenhängenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrzeuggesetz ...
- Der Kaufinteressent wird das obige Fahrzeug nur selbst lenken und nicht an Dritte weitergeben.
- Der Kaufinteressent nimmt zur Kenntnis, dass die Probefahrt im Höchstausmaß von km zulässig ist. Bei einer Überschreitung dieser km-Leistung wird pro gefahrenen Mehrkilometer ein Betrag in Höhe von € 0,42 verrechnet.
- Der Kaufinteressent hält die Firma als Halter des Fahrzeugs bzw. den Versicherer für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden - Personen- und Sachschäden - sowie hinsichtlich aller von ihm verursachten Verkehrsübertretungen schad- und klaglos.
- Die Geltendmachung eines über die obigen Vereinbarungen hinausgehenden Schadenersatzanspruches bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kaufinteressent obige Bedingungen gelesen zu haben, damit einverstanden zu sein und diese während der gesamten Probefahrt zu beachten.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift Kaufinteressent

Haftung bei Probefahrt

In einer jüngst veröffentlichten **Entscheidung des Obersten Gerichtshofes** - kurz OGH - hatte sich dieser mit der Frage nach der **Haftung für Schäden im Rahmen einer Probefahrt durch einen Kaufinteressenten** auseinander zu setzen. Die dabei vertretene Ansicht des Höchstgerichts lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Ein Kfz-Händler, der für sein zu Probefahrtzwecken bestimmtes Fahrzeug keine **Kaskoversicherung** abgeschlossen hat, muss einen **Kaufinteressenten schon vor Antritt der Probefahrt** darüber **informieren**. Macht er dies nicht, so hat er leicht fahrlässige Beschädigungen durch den Kaufinteressenten bei der Probefahrt zu tragen. Damit sind jene Beschädigungen gemeint, die typisch für eine Probefahrt sind, wie zB zerkratzte Felgen beim Einparken, Parkschäden durch unbekannte Dritte ...
- Überdies hat der OGH in dieser Entscheidung die Ansicht vertreten, dass der Kfz-Händler bei einer bestehenden Kaskoversicherung nur dann den **Selbstbehalt** vom Kaufinteressenten verlangen kann, wenn er diesen schon vor Antritt der Probefahrt darauf hingewiesen hat.

Nachdem diese Entscheidung in der betrieblichen Praxis sehr weitreichende Konsequenzen haben kann und die praktischen Erfahrungen im Rahmen von Probefahrten zeigen, dass eine ganze Reihe von „Vorfällen“ - zB Verwaltungsstrafe wegen Geschwindigkeitsübertretung, einige 100 km „zur Probe“ gefahren ... - passieren können, haben wir exklusiv für Sie ein **Muster für eine Probefahrt-Info für Kaufinteressenten** erarbeitet (siehe Rückseite). Natürlich können Sie diese Info auch elektronisch anfordern, um sie mit ihren eigenen Daten und Logos zu „befüllen“.

ACHTUNG:

Diese Info ersetzt nicht die für eine Probefahrt erforderlichen Aufzeichnungen, wie zB Nachweis über Probefahrt, Bescheinigung über Ziel und Zweck!

Neben der Überlassung an einen Kaufinteressenten besteht nach dem Kraftfahrzeuggesetz auch noch die Möglichkeit eine Probefahrt zum Ort der Begutachtung/Überprüfung oder Überführung nach dem Kauf durchzuführen. In diesen Fällen empfiehlt es sich den Käufer/Lenker aufzuklären. Dazu kann im Landesgremium OÖ des Fahrzeughandels eine eigene Mustervorlage (Probefahrt - Aufklärung) angefordert werden bzw. steht diese auf der Homepage zum Download bereit.